

Interview war recherchierter Artikel

Thema: Das Drama um die Opfer der „Kaupthing“-Bank-Pleite

Die Druck- und die Online-Ausgabe einer Wirtschaftszeitung berichten in zwei Beiträgen über einen Mann, der durch die Pleite der isländischen Bank „Kaupthing“ auf einen Schlag sein Ersparnis verlor. Ein Leser der Zeitung gehört nach eigenen Angaben selbst zu den etwa 34.000 betroffenen Sparern. Er sei von Beginn an Mitglied des Selbsthilfe-Forums gewesen, dem etwa 6.800 Betroffene angehörten. Er sei deshalb mit den sehr komplexen Aspekten der Sache bestens vertraut. Die beiden Artikel verletzen nach seiner Auffassung das Gebot einer fairen und objektiven Berichterstattung und stellen in vielfacher Hinsicht einen Verstoß gegen den Pressekodex dar. Die Wahrheit werde verfälscht und eine Gruppe von Betroffenen diskriminiert. Die Redaktion der Zeitung habe von sich aus das Hilfe-Forum kontaktiert und einen Interviewpartner erbeten. Dieser Bitte habe man entsprochen und diesem Informationsmaterial für das Interview bereitgestellt. Dieses sei jedoch nicht zur Kenntnis genommen worden. Klare Zusagen seien grob missachtet worden. Im Grunde hätte die Autorin des Beitrages all ihre Phantasie bemüht, eine Gruppe betroffener Bürger auf oberflächliche und fragwürdige Weise zu diskriminieren. Die Intervention des Interviewpartners sowie zahlreiche weitere Beschwerden von Lesern hätten bewirkt, dass die Veröffentlichung aus den Internetseiten entfernt worden sei. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist darauf hin, dass der Interviewpartner sich über die Veröffentlichung des Artikels im Internet beschwert habe. Er sei mit einer identifizierenden Berichterstattung nicht mehr einverstanden. Und dies, obwohl er zunächst keine Einwände erhoben habe. Darauf sei der Artikel ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus der Online-Ausgabe genommen worden. Der vorgelegte Artikel entstamme einer Internet-Plattform, für die der Verlag nicht zuständig sei. Dem Interview-Partner sei im Übrigen zu keinem Zeitpunkt versprochen worden, seine Sicht ungefragt zu übernehmen. Es habe sich gerade nicht um ein Interview, sondern um einen recherchierten Bericht gehandelt. (2009)

Presseethische Grundsätze sind nicht verletzt worden; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss diskutiert den Fall vor allem mit Blick auf die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht und Schutz der Ehre) und kommt einstimmig zu dem Ergebnis, dass die Berichterstattung kleinere Ungenauigkeiten enthält und einzelne Passagen durchaus in verschiedene Richtungen auslegbar sind. Insgesamt ist jedoch kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht feststellbar. Im Hinblick auf die Absprachen mit der Redaktion steht Aussage gegen Aussage. Insgesamt waren die Zitate im Vorfeld der

Berichterstattung genehmigt worden, so auch die identifizierende Berichterstattung. Es existiert eine große Diskrepanz zwischen den Vorstellungen des in dem Beitrag Beschriebenen und der Art der Berichterstattung. Eine tendenziöse Berichterstattung ist ebenfalls nicht zu erkennen. (BK2-222/09)

Aktenzeichen:BK2-222/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet